

**BERICHT
ÜBER DIE ERSTELLUNG DES
JAHRESABSCHLUSSES
ZUM 31. DEZEMBER 2023**

**DIE CHANCENSTIFTUNG – BILDUNGSPATEN FÜR DEUTSCHLAND
FRANKFURT AM MAIN**



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	4
C. ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS	7
D. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE	8
E. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	
1. KONTENNACHWEIS ZUR BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2023	11
2. KONTENNACHWEIS ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 1. JANUAR 2023 BIS 31. DEZEMBER 2023	13
3. ANHANG	15
F. BESCHEINIGUNG	16

ANLAGEN

- I. Bilanz zum 31. Dezember 2023
- II. Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023
- III. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023
- IV. Mittelverwendung
- V. Anhang
- VI. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - Stand 1. Januar 2024

Die Chancenstiftung -
Bildungspaten für Deutschland
Am Bienenstock 14b
60388 Frankfurt am Main

26. März 2024

Die Geschäftsführung der

Die Chancenstiftung - Bildungspaten für Deutschland
Frankfurt am Main

- nachfolgend auch kurz „Gesellschaft“ genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

**A. AUFTRAG
UND
AUFTRAGSD
URCHFÜHRU
NG**

HaackSchubert
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Hafeninsel 11 • 63067 Offenbach am Main
T.: +49 (0) 69 800 735 300 bzw. 400
F.: +49 (0) 69 800 735 399 bzw. 499
steuer@haackschubert.de
www.haackschubert.de

Stephan Haack
Rechtsanwalt, Notar
Dipl.-Kfm. Hartmut W. Schubert
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Fabian Simon LL.M.
Rechtsanwalt, Notar^{1,2}
Dipl.-Kfm. Thorsten Breideband
Steuerberater
Alexander Liebold LL.M.
Rechtsanwalt, Notar³
Gerald Billig
Rechtsanwalt^{5,6}
Marcus Haack
Rechtsanwalt⁷
Dipl.-Kfm. Dr. iur. Lothar Weiler
Rechtsanwalt
Thomas Rohrbach
Rechtsanwalt¹⁰
Sabine Felix-Rudolph
Rechtsanwältin^{8,9}
Dr. iur. Norbert Koch
Rechtsanwalt, Notar^{4,7}
Dr. iur. Markus Weiss
Rechtsanwalt, Notar^{1,4}
Diana Krestyn
Rechtsanwältin, Steuerberaterin³
Dipl.-Vw. Benedikt Barkey
Wirtschaftsprüfer

Standort Frankfurt:
Walter-Kolb-Straße 11
60594 Frankfurt am Main
T.: +49 (0) 69 800 735 800
F.: +49 (0) 69 800 735 829
www.haackschubert.de

Dirk Geisendörfer
Rechtsanwalt⁷
Kristof W. Henrich
Rechtsanwalt und Notar
Leona Luncke LL.M.
Rechtsanwältin¹²

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen einen vorgeschriebenen Jahresabschluss zu erstellen.

Wir berichten in berufsüblicher Form im Sinne des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) sowie Aufstellungserleichterungen haben wir im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der Geschäftsführung ausgeübt.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen.

Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die Abschlussunterlagen über das Zustandekommen des Jahresabschlusses haben wir der Gesellschaft ausgehändigt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 (Anlage VI) maßgebend.

Unsere Erstellungsarbeiten wurden in dem Monat März 2024 in den Räumen unserer Kanzlei durchgeführt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Bestimmungen der Satzung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Mit der Führung des Inventars oder sonstiger Bestandsnachweise wurden wir nicht betraut.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die uns vorgelegten Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Der Vorstand hat uns die berufübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

B. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. FESTSTELLUNGEN ZU DEN GRUNDLAGEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung wurden durch unsere Kanzlei erstellt. Mit der Führung des Inventars oder sonstiger Bestandsnachweise wurden wir nicht betraut.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2023 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2022.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken – soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren – ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Kassenbuch und Kontoauszüge der Banken und Kreditinstitute wurden vorgelegt.

Rückstellungen wurden im Rahmen der Erstellungsarbeiten gebucht. Hierfür erforderliche Belege und Berechnungen liegen vor.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung – soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden – und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

2. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSARBEITEN

Unsere Erstellungsarbeiten erstreckten sich neben den vorzunehmenden Abschlussbuchungen auf die Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Bilanz (Anlage I) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage III) sowie die Erstellung des Anhangs (Anlage V). Diese Arbeiten erfolgten auf der Grundlage der Buchführung und der erforderlichen Inventuren sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriften haben wir in dem uns notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

Darüber hinaus erforderte unser Auftrag die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, damit wir mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung treffen können, dass uns keine Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Unsere Verantwortlichkeit erstreckte sich auf die gesetzmäßige Ableitung des Jahresabschlusses aus den uns vorgelegten Bücher und den darüber hinaus vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie für die von uns daraufhin vorgenommenen Abschlussbuchungen sowie auf die Beurteilung der Plausibilität der Unterlagen.

Der Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen hängt dabei von dem Grad der Wesentlichkeit und dem beurteilten Fehlerrisiko der betreffenden Abschlussaussagen ab.

Bei der Erstellung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Plausibilitätsbeurteilungen haben wir durch Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen und zu allen wesentlichen Abschlussaussagen, sowie nach Gesellschafterbeschlüssen mit Bedeutung für den Jahresabschluss, durchgeführt. Die Befragung haben wir im Wesentlichen darauf ausgerichtet, Kenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zu erlangen.

Analytische Prüfungshandlungen zu den einzelnen Abschlussaussagen haben wir durch Vorjahresvergleiche einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie durch Kennzahlenvergleiche vorgenommen.

Abschließend haben wir den Gesamteindruck des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen abgeglichen.

3. ANGABEN ZUR PLAUSIBILITÄT DER VORGELEGTEN UNTERLAGEN

Unsere Befragungen und Beurteilungen ergaben keine Hinweise, die gegen die Plausibilität der uns vorgelegten Unterlagen und Nachweise sprechen.

C. ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis der von uns geführten Bücher und den uns darüber hinaus vorgelegten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt und aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden gemäß Anweisung durch die Geschäftsführung ausgeübt. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

D. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1. GESELLSCHAFTSVERTRAG

Name:	Die Chancenstiftung – Bildungspaten für Deutschland
Rechtsform:	Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Sitz:	Frankfurt am Main
Stiftungsgeschäft:	Die Stiftung ist mit Stiftungsgeschäft vom 14. September 2007 errichtet worden.
Stiftungsurkunde:	Das Stiftungsgeschäft ist durch Stiftungsurkunde des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 18. Oktober 2007 genehmigt worden. Az.: I 13 – 25d 04/11-(12)-626
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Stiftungszweck wird dadurch verwirklicht, dass Projekte gefördert werden, die insbesondere

- in Zusammenarbeit mit und durch Zuwendungen an Ausbildungseinrichtungen die berufliche Bildung und Ausbildung verbessern,
- durch finanzielle Unterstützung von Schulen und Hochschulen die schulische und akademische Bildung weiter ausbauen,
- durch Zuwendungen an Jugendliche bzw. an Jugendorganisationen Chancen in Beruf und Gesellschaft steigern,
- in gemeinschaftlichen Aktionen im Sport oder auf anderen Gebieten Jugendlichen in Deutschland Werte und Ziele vermitteln, die zu einem selbstbestimmten Leben innerhalb der Gesellschaft führen.

Der Stiftungszweck wird noch verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO), für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke in einer anderen gemeinnützigen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Gemeinnützigkeit:	<p>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.</p> <p>Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>
Stiftungsvermögen:	<p>Das Anfangsvermögen beträgt EUR 50.000,00.</p> <p>Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.</p>
Leistungen:	<p>Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.</p>
Stiftungsorgane:	<p>Die Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.</p>
Vorstand:	<p>Dem Vorstand gehören folgende Personen an:</p> <p>Dr. med. Christoph Börsch, Vorsitzender</p>
Stiftungsaufsicht:	<p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Hessen (§ 10 des Hessischen Stiftungsgesetzes).</p>
Aufsichtsbehörde:	<p>Magistrat der Stadt Frankfurt am Main</p>

2. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Finanzamt: Frankfurt am Main III

Steuernummer: 45 250 51162

Gemäß Bescheid des Finanzamts Frankfurt am Main III vom 16. Januar 2024 ist die Stiftung für die Jahre 2020 bis 2022 als gemeinnützig anerkannt und danach zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt. Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug ist dieser Bescheid bis zum 31. Dezember 2027 gültig.

E. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS
1. KONTENNACHWEIS ZUR BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2023
AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
ANLAGEVERMÖGEN				
Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens				
545	Wertpapiere des Anlagevermögens		54.386,79	54.386,79
UMLAUFVERMÖGEN				
Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				
Sonstige Vermögensgegenstände				
700	Sonstige Vermögensgegenstände	153.000,00		0,00
701	Steuerüberzahlungen	3.907,95		3.228,95
			156.907,95	3.228,95
Kasse, Bank				
953	Frankfurter Volksbank 6600984185	312.965,44		301.187,16
954	Frankfurter Volksbank # 6600984177	671,54		725,78
			313.636,98	301.912,94
	Summe Aktiva		524.931,72	359.528,68

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
EIGENKAPITAL			
Stiftungskapital			
Grundstockvermögen			
1100	Errichtungskapital	50.000,00	50.000,00
Ergebnisrücklagen			
Gebundene Ergebnisrücklagen			
1002	Betriebsmittellrücklage	103.955,00	91.200,00
Freie Ergebnisrücklagen			
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	228.715,00	150.000,00
Ergebnisvorträge			
Mittelvorträge allgemein			
1125	Ergebnisvortrag	2.852,26	44.885,37
Mittelvortrag			
MITTELVORTRAG			
		86.458,06	42.033,11-
RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen			
1220	Sonstige Rückstellungen	1.785,00	1.500,00
VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.302,23	62.429,86
Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln			
1700	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	2.864,17	1.546,53
Summe Passiva		524.931,72	359.528,68

2. KONTENNACHWEIS ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. JANUAR 2023 BIS 31. DEZEMBER 2023

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Nicht steuerbare Einnahmen				
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2401	Erhaltene Spenden/Zuwendungen	787.154,61		444.754,36
2404	Energiepreispauschale	0,00		900,00
			787.154,61	445.654,36
Nicht anzusetzende Ausgaben				
Personalkosten				
2551	Löhne und Gehälter	129.725,00-		87.850,00-
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	30.235,58-		19.504,15-
2559	Energiepreispauschale	0,00-		900,00-
			159.960,58-	108.254,15-
Übrige Ausgaben				
2701	Bürobedarf	0,00		199,33-
2702	Porto, Telefon	1.051,65-		1.010,82-
2704	Sonstige Kosten	11.306,92-		12.178,31-
2710	Nachhilfeinstitute	415.820,00-		413.960,00-
2724	Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising	9.058,77-		9.008,77-
2750	Verbrauchsabgaben u. sonstige Beiträge	0,00		89,63-
2753	Versicherungen, Beiträge	0,00		165,05-
2820	Veranstaltungskosten	9.986,17-		0,00
2894	Steuerberatungskosten	3.938,30-		2.406,18-
			451.161,81-	439.018,09-
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Einnahmen				
Ertragsteuerpflichtige Einnahmen				
Zins- und Kurserträge				
4421	Wertpapiererträge		2.574,45	885,92
Sonstige ertragsteuerpflichtige Einnahmen				
4492	Erlöse Verkäufe Finanzanlagen, BG	0,00		67.093,50
4496	Abgänge Finanzanlagen Restbuchwert, BG	0,00		50.806,32-
			0,00	16.287,18

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Ausgaben/Werbungskosten				
Sonstige Ausgaben				
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs		678,61-	404,33-
STIFTUNGSERGEBNIS				
	STIFTUNGSERGEBNIS		177.928,06	84.849,11-
Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen				
3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen		0,00	18.320,00
Freie Rücklagen gem. § 58 Nr.7a AO				
3955	Entn. freie Rücklage § 62 (1) Nr. 3 AO		0,00	24.496,00
Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen				
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen		12.755,00-	0,00
Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen				
Freie Rücklagen gem. § 58 Nr.7a AO				
3965	Einst. in freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO		78.715,00-	0,00
MITTELVORTRAG				
MITTELVORTRAG			86.458,06	42.033,11-

3. ANHANG

Der Anhang für das am 31. Dezember 2023 beendete Geschäftsjahr enthält nach unserer Ansicht sämtliche nach der Stellungnahme IDW RS HFA 5 des Instituts der Wirtschaftsprüfer erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

F. BESCHEINIGUNG

An Die Chancenstiftung – Bildungspaten für Deutschland, Frankfurt am Main

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Die Chancenstiftung – Bildungspaten für Deutschland, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Ergänzungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Offenbach am Main, den 26. März 2024



Dipl.-Kfm. Hartmut W. Schubert
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

ANLAGEN

BILANZ

ZUM 31. DEZEMBER 2023

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
Finanzanlagen			I. Stiftungskapital		50.000,00	50.000,00
Wertpapiere	54.386,79	54.386,79	II. Ergebnisrücklagen			
			1. Gebundene Ergebnisrücklagen	103.955,00		91.200,00
			2. Freie Ergebnisrücklagen	<u>228.715,00</u>	332.670,00	150.000,00
B. Umlaufvermögen			III. Mittelvortrag		2.852,26	44.885,37
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	156.907,95	3.228,95	IV. Stiftungsergebnis		86.458,06	-42.033,11
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	313.636,98	301.912,94	B. Rückstellungen			
			sonstige Rückstellungen		1.785,00	1.500,00
			C. Verbindlichkeiten			
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.302,23		62.429,89
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 48.302,23 (EUR 62.429,89)			
			2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.864,17</u>	51.166,40	1.546,53
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.864,17 (EUR 1.546,53)			
	<u>524.931,72</u>	<u>359.528,68</u>			<u>524.931,72</u>	<u>359.528,68</u>

ANLAGENSPIEGEL
ZUM 31. DEZEMBER 2023

Anschaffungs-, Herstellungs- kosten	Zugänge Abgänge	Um- buchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2023	Abschreibungen Zuschreibungen vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	Buchwert	
					31.12.2023	31.12.2022
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
54.386,79	0,00	0,00	0,00	0,00	54.386,79	54.386,79
54.386,79	0,00	0,00	0,00	0,00	54.386,79	54.386,79

A. Anlagevermögen

Finanzanlagen
Wertpapiere

Summe Anlagevermögen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 1. JANUAR 2023 BIS 31. DEZEMBER 2023

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Spendeneinnahmen	787.154,61		445.654,36
2. sonstige Erträge	2.574,45		17.173,10
	<hr/>		<hr/>
3. Einnahmen aus Stiftungstätigkeit		789.729,06	462.827,46
4. Aufwendungen Schülerhilfe	415.820,00		413.960,00
5. sonstige Aufwendungen	195.981,00		133.716,57
	<hr/>		<hr/>
6. Aufwendungen aus Stiftungstätigkeit		611.801,00	547.676,57
		<hr/>	<hr/>
7. Jahreüberschuss/-fehlbetrag		177.928,06	-84.849,11
8. Entnahmen aus Rücklagen		0,00	42.816,00
9. Einstellung in die Rücklagen		91.470,00	0,00
		<hr/>	<hr/>
		86.458,06	-42.033,11
10. Mittelvortrag aus dem Vorjahr		2.852,26	44.885,37
		<hr/>	<hr/>
11. Mittelvortrag		89.310,32	2.852,26
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

I. MITTELVERWENDUNG VOM 1. JANUAR 2023 BIS 31. DEZEMBER 2023

	<u>2023</u>	<u>Vorjahr</u>
	EUR	EUR
Personalkosten	<u>159.960,58</u>	<u>108.254,15</u>
übrige Ausgaben		
2701 Bürobedarf	0,00	199,33
2702 Porto, Telefon	1.051,65	1.010,82
2704 sonstige Kosten	11.306,92	12.178,31
2710 Nachhilfeeinstitute	415.820,00	413.960,00
2724 Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising	9.058,77	9.008,77
2750 Verbrauchsabgaben und sonstige Beiträge	0,00	89,63
2753 Versicherungen, Beiträge	0,00	165,05
2820 Veranstaltungskosten	9.986,17	0,00
2894 Steuerberatungskosten	3.938,30	2.406,18
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>678,61</u>	<u>404,33</u>
	<u>451.840,42</u>	<u>439.422,42</u>

Die Mittelverwendung für 2023 stellt sich wie folgt dar:

Personalkosten

Davon Projektkosten = EUR 81.448,53

Davon Informations-und Bildungsarbeit nach Satzung = EUR 23.597,17

Davon Verwaltung, Fundraising und Werbung = EUR 54.914,88

- Zu 2702 Porto, Telefon, Bürobedarf
Davon 25 % Projektkosten = EUR 262,91
Davon 75 % Verwaltung, Fundraising und Werbung = EUR 788,74
- Zu 2704 sonstige Kosten
Davon Projektkosten = EUR 1.938,16
Davon Informations- und Bildungsarbeit nach Satzung = EUR 3.644,38
Davon Verwaltung, Fundraising und Werbung = EUR 5.724,38
- Zu 2710 Nachhilfeeinstitute
Direkte Projektkosten Kinderförderung = EUR 415.820,00
- Zu 2724 Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising
Projektkosten = EUR 2.437,30
Informations- und Bildungsarbeit nach Satzung = EUR 1.315,07
Verwaltung, Fundraising und Werbung = EUR 5.306,40
- Zu 2820 Veranstaltungskosten
Projektkosten = EUR 2.995,85
Informations- und Bildungsarbeit nach Satzung = EUR 1.997,23
Verwaltung, Fundraising und Werbung = EUR 4.993,09
- Zu 2894 Steuerberatungskosten
100 % Verwaltung, Fundraising und Werbung = EUR 3.938,30
- Nebenkosten des Geldverkehrs
100 % Verwaltung, Fundraising und Werbung = EUR 678,61

II. MITTELVERWENDUNG VOM 1. JANUAR 2023 BIS 31. DEZEMBER 2023

	<u>EUR</u>	<u>%</u>
1. Projektkosten Kinderförderung	504.902,75	82,53
2. Verwaltung, Fundraising und Werbung	76.344,40	12,47
3. Informations- und Bildungsarbeit	<u>30.553,85</u>	<u>5,00</u>
	<u>611.801,00</u>	<u>100,00</u>

Zu 1. Projektkosten Kinderförderung

2710 und anteilig 2702, 2704, 2724, 2820 sowie Personalkosten

Zu 2. Verwaltung, Fundraising und Werbung

2894, Nebenkosten Geldverkehr und anteilig 2701, 2702, 2704, 2724, 2820 sowie Personalkosten

Zu 3. Informations- und Bildungsarbeit

anteilig 2704, 2724, 2820 sowie Personalkosten

ANHANG

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Bilanz ist nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gegliedert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde an die Erfordernisse einer Stiftung angepasst.

Hinsichtlich des Anlagenspiegels mit Angabe der Abschreibung des Geschäftsjahres (§ 268 Abs. 2 HGB) wird auf Anlage II verwiesen.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt.

Im Einzelnen wurden folgende **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** angewendet:

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Bewertung notwendig ist.

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der in der Bilanz erfassten **Anlagegegenstände** ist im Anlagenspiegel in Anlage II dargestellt.

Die **Finanzanlagen** betreffen Anteile an einem Fonds.

Das **Grundstockvermögen** beträgt EUR 50.000,00 und ist vollständig eingezahlt.

Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von insgesamt EUR 1.785,00 betreffen Jahresabschlusskosten.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde entsprechend den Erfordernissen einer Stiftung aufgestellt.

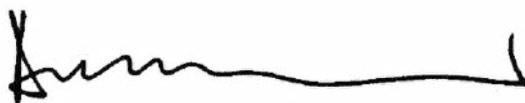
V. sonstige Angaben

1. Als Vorstandsmitglieder sind bei der Stiftungsabteilung des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main registriert:

Dr. med. Christoph Börsch, Vorsitzender

2. Unterschrift des Vorsitzenden

Frankfurt am Main, den 26. März 2024



Dr. med. Christoph Börsch

Allgemeine Auftragsbedingungen

VI

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

